

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Jelpke und von Abgeordneten
der PDS/Linke Liste
– Drucksache 12/122 –**

**Beschluß der Bundesregierung, Asylbewerber nach einem bestimmten
Quotenschlüssel auch den fünf neuen Bundesländern zuzuweisen**

Die Verteilung von Asylbewerbern auf die neuen Bundesländer ist im Einigungsvertrag – Anlage I, Kapitel II, Sachgebiet B, Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe b – geregelt (BGBl. II 1990 S. 912) und beruht somit nicht auf einem Beschuß der Bundesregierung.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen wie folgt:

1. Wie viele Asylbewerber/innen wurden seit dem 3. Oktober 1990 den fünf neuen Bundesländern insgesamt zugewiesen?
 - a) Wie viele Asylbewerber/innen haben die jeweiligen fünf neuen Bundesländer aufgenommen?
 - b) Aus welchen Herkunfts ländern stammen die Asylbewerber/innen?

Um den neuen Bundesländern Gelegenheit zu geben, die für die Aufnahme von Asylbewerbern notwendigen Vorkehrungen zu treffen, hat die Verteilung in die neuen Bundesländer nicht schon am 3. Oktober 1990, sondern erst am 3. Dezember 1990 begonnen.

- a) In dem Zeitraum 3. Dezember 1990 bis einschließlich 25. Februar 1991 (verteilt wird wöchentlich am Montag) hat der Beauftragte der Bundesregierung für die Verteilung gemäß § 22 Abs. 3 AsylVfG insgesamt 8 073 Asylbewerber auf die fünf neuen Bundesländer verteilt. Es entfielen auf

Brandenburg	1 348 Personen,
Mecklenburg-Vorpommern	1 118 Personen,
Sachsen-Anhalt	1 644 Personen,
Sachsen	2 589 Personen,
Thüringen	1 374 Personen.

b) Bei der Verteilung der Asylbewerber gemäß § 22 Abs. 3 AsylVfG wird statistisch nicht gesondert erfaßt, aus welchen Herkunftsländern sie stammen.

2. Wie viele Asylbewerber/innen aus welchen Gemeinden in den fünf neuen Bundesländern sind wegen der dortigen zum Teil unhaltbaren Zustände in die alten Bundesländer zurückgekehrt?

Der Bundesregierung liegen hierüber keine Erkenntnisse vor.

3. Hält die Bundesregierung wegen der beklagten Mängel der örtlichen Verwaltungen, speziell der Ausländerbehörden, in den fünf neuen Bundesländern und ihren Gemeinden eine Zuweisung von Asylbewerbern und Asylbewerberinnen für noch vertretbar?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen besteht keine Notwendigkeit, die Verteilung der Asylbewerber auf die neuen Bundesländer auszusetzen.

4. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um eine menschenwürdige Unterkunft, soziale und materielle Versorgung, eine entsprechende Infrastruktur und begleitende Maßnahmen zur gesellschaftlichen Integration von Asylbewerbern und Asylbewerberinnen, die ausländer/innen-feindliche Ressentiments gegenüber Asylbewerbern und Asylbewerberinnen abbauen helfen, zu gewährleisten?

Die Unterbringung und Versorgung der Asylbewerber ist nach der von der Verfassung vorgegebenen Aufgabenverteilung eine Angelegenheit der Bundesländer. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, daß die neuen Länder diesen Aufgaben nicht gerecht werden.

Die in den neuen Bundesländern gelegentlich auftretenden psychologischen Schwierigkeiten sind nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß das SED-Regime in der ehemaligen DDR über Jahrzehnte hinweg eine verfehlte Ausländerpolitik betrieben hat.

Die Politik der Bundesregierung ist darauf gerichtet, die Ausländern gegenüber aufgeschlossene Grundhaltung der deutschen Bevölkerung zu bewahren und zu entwickeln und Vorbehalten oder gar Fremdenfeindlichkeit entgegenzuwirken.

5. Zieht die Bundesregierung in Erwägung, die Verteilung der Asylbewerber/innen auf die fünf neuen Bundesländer so lange auszusetzen, bis dort die Voraussetzungen zur Aufnahme, Unterbringung und Versorgung der Menschen erfüllt sind?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.